

SCHULORDNUNG der Geschwister-Scholl-Gesamtschule

Solingen-Ohligs

I. Präambel

Wir - SchülerInnen und LehrerInnen - gehen rücksichtsvoll miteinander um und bemühen uns um höfliche Umgangsformen. Eigenes Verhalten darf niemanden beleidigen, belästigen, provozieren, gefährden und/oder verletzen. Konflikte und Störungen werden - wenn auch nicht in allen Fällen sofort im Unterricht möglich - bearbeitet. Hierbei werden gemeinsam Lösungen, Kompromisse und Verabredungen angestrebt.

II. Verhalten bei Arbeit und Unterricht

1. Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt pünktlich. Die Jacken sind ausgezogen, modisch bedingte Kopfbedeckungen abgenommen. Das Arbeitsmaterial soll bereit gehalten werden. Elektronische Geräte sind ausgeschaltet und weggepackt. Für sie gibt es keinen Versicherungsschutz.

Handys und andere digitale Abspielgeräte bleiben während der gesamten Anwesenheit im Gebäude und auf dem Schulgelände ausgeschaltet.

Sie sind nicht zu sehen und nicht zu hören.

Bei Verstößen gegen diese Vorgaben wird die Schule folgendermaßen verfahren:

- Die Geräte werden eingezogen.
- Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler erbitten schriftlich die Rückgabe der Geräte.
- Sollten diese Maßnahmen keine Wirkung zeigen, müssen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Ab Klasse 10 gilt:

Für die Dauer schriftlicher Leistungsüberprüfungen werden alle Handys und digitalen Abspiel- und Aufnahmegeräte der Aufsicht führenden Lehrkraft übergeben. Verstöße können wie vorbereitete Täuschungshandlungen gewertet werden.

2. Arbeitsatmosphäre

Der Unterricht findet in ruhiger und angemessener Arbeitsatmosphäre statt.

Die Kommunikationssprache im Unterricht ist in der Regel Deutsch.

SchülerInnen, die massiv stören, verlassen auf Anweisung des Lehrenden den Klassenraum und arbeiten mit entsprechendem Material vorübergehend in einem anderen Raum unter Aufsicht.

3. Hausaufgaben

Hausaufgaben sind ein wichtiger Teil schulischen Lernens und daher rechtzeitig und sorgfältig anzufertigen. Sie sind kein Mittel zur Strafe. Die Lehrenden stellen die Hausaufgaben deutlich und rechtzeitig, also vor dem Stundenende, kontrollieren die Hausaufgaben regelmäßig.

In den Jahrgängen 5 - 7 werden die Hausaufgaben möglichst schriftlich fixiert. Ein Hausaufgabenheft erleichtert die Arbeit (in den unteren Jahrgängen verpflichtend; danach bei Bedarf).

4. Hefte, Hefter, Mappen / Sonstiges Arbeitsmaterial

Lernergebnisse sollen in Heften und Mappen vollständig erfasst und ansprechend dargestellt werden. Die Heffführung wird in den unteren Jahrgängen eingeübt. Die FachlehrerInnen besprechen zu Beginn des Schuljahres in allen Jahrgangsstufen mit der jeweiligen Lerngruppe ihre Vorgaben.

Das nach Absprache mit den FachlehrerInnen erforderliche Arbeitsmaterial ist rechtzeitig anzuschaffen und regelmäßig mitzubringen. Führt fehlendes Material dazu, dass im Unterricht nicht mitgearbeitet werden kann, wird dies als nicht erbrachte Leistung mit der Note 6 bewertet.

5. Schulbesuch

Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, entsprechend dem Schulpflichtgesetz regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Sich wiederholende Verstöße können für die Eltern ein Bußgeld-Verfahren bis zu 1.000 Euro nach sich ziehen.

6. Pausen

SchülerInnen der S I dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen gibt es keinen Unfallversicherungsschutz. SchülerInnen der S II haben die Möglichkeit, die Oberstufen-Bücherei oder die BeratungslehrerInnen auf direktem Wege aufzusuchen.

7. Regelung bei Klassenarbeiten

SchülerInnen der S I, die vorzeitig fertig werden, bleiben im Klassenraum. Sie erhalten eine angemessene Aufgabe. SchülerInnen der S II können wegen der längeren Dauer den Raum verlassen.

III. Achtsamkeit gegenüber Sachen und Personen

1. Ordnung im Klassenraum

Der Klassenraum muss sich nach jeder Unterrichtsstunde in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden. Die Tafel ist gesäubert; Müll ist entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt. Zur Vermeidung sich ständig wiederholender Konflikte ist es sinnvoll, dass die LehrerInnen mit der jeweiligen Lerngruppe einen entsprechenden Ordnungsdienst absprechen.

2. Müll

Es gilt das Verursacher-Prinzip: Wer Müll produziert, beseitigt ihn auch. Darüber hinaus gibt es einen Hofdienst, der in einem festgelegten Rhythmus von den Klassen durchgeführt wird. Alle Klassen erhalten dazu eine Aufgabenbeschreibung.

3. Sachbeschädigungen

Es gilt das Verursacher-Prinzip: Wer Schuleigentum beschädigt, muss es instand setzen oder ersetzen, bzw. die Schule gibt dies in Auftrag und macht die Eltern kostenpflichtig.

Beispiele für Sachbeschädigung: Edding-Schmierereien an Tischen und Wänden, Tritte gegen Wände, Zerstörungen, Schmierereien in Schulbüchern.

4. Gefährdendes Verhalten

Im Gebäude soll nicht gerannt, gelaufen, geschubst werden. Ballspiele sind nur auf den ausgewiesenen Flächen des Pausenhofes mit geeigneten Bällen möglich. Das Benutzen von Skateboards, Inlinern etc. auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt. Jegliches Verhalten, das zu Körperverletzungen führen kann, ist zu unterlassen.

5. Schulfremde Personen

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit, also von 07.50 Uhr - 16.00 Uhr, strikt untersagt. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit einer Lehrperson möglich. Alle SchülerInnen haben die Pflicht, eventuelle schulfremde Bekannte oder FreundInnen darauf hinzuweisen. Hält sich jemand unerlaubt auf dem Schulgelände auf, reagiert die Schule folgendermaßen:

- Aufforderung, das Gelände zu verlassen,
- im Wiederholungsfall Namensermittlung und Hausverbot,
- Brief an die Eltern des betreffenden Kontaktschülers unserer Schule.

6. Rassismus / Gewaltverherrlichung

Das Mitbringen von rassistischen, Gewalt verherrlichenden, verfassungsfeindlichen Medien und Symbolen ist verboten.

7. Waffenbesitz

Das Mitbringen von Waffen oder Waffen-ähnlichen oder anderen gefährlichen bzw. gefährdenden Gegenständen ist verboten. Verstöße führen in der Regel zu einer Klassenkonferenz und haben die „Androhung der Entlassung von der Schule“ bzw. im Wiederholungsfall die „Entlassung von der Schule“ zur Folge.

8. Drogenbesitz, -konsum, -handel

Nikotin

Laut Gesetz ist Rauchen auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Rauchen in der Öffentlichkeit ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Alkohol

Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol sind verboten. Verstöße führen zu einer Ordnungsmaßnahme und haben in der Regel die „Androhung der Entlassung von der Schule“ bzw. im Wiederholungsfall die „Entlassung von der Schule“ zur Folge.

Andere Rauschmittel

Das Mitbringen und der Konsum sonstiger Drogen sind verboten. Verstöße führen zu einer Ordnungsmaßnahme und haben in der Regel die „Androhung der Entlassung von der Schule“ bzw. im Wiederholungsfall die „Entlassung von der Schule“ zur Folge.